

Gemeinde Bartow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	03/BV/015/2020
Verfasser:	Schulz, Heike
Fachbereichsleiter/-in:	
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	23.01.2020

Hauptsatzung der Gemeinde Bartow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	11.02.2020	03 Gemeindevertretung Bartow

Sach- und Rechtslage: Die Hauptsatzung der Gemeinde Bartow wurde am 27.06.2019 beschlossen. Nach Prüfung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurden Rechtsverletzungen geltend gemacht:

§ 6 Absatz 2 der Hauptsatzung:

Der im § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung angegebenen Summen der Entschädigungen für die Stellvertretung des Bürgermeisteramtes entsprechen nicht den Prozentsätzen gem.

§ 8 Abs. 2 Entsch-VO M-V, da die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 490 € betragen soll.

Seitens der Verwaltung wurden für den 1. Stellv. Bürgermeister ein Betrag von 98 € (20 % von 490 €) und für den 2. Stellv. Bürgermeister ein Betrag von 49 € (10 % von 490 €) in die beigelegte Hauptsatzung eingefügt.

§ 6 Absatz 3 der Hauptsatzung:

Der im § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung genannte Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro übersteigt den in § 14 Absatz 4 Nummer 1 EntschVO M-V maximalen Höchstbetrag von 10 Euro pro Monat für Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Insoweit stellt die Regelung zum Sockelbetrag in der vorliegenden Hauptsatzung eine Rechtsverletzung dar.

Seitens der Verwaltung wurde ein Betrag von 10 € in die beigelegte Hauptsatzung eingefügt

Nachfolgende rechtliche Bedenken wurden mit der vorliegenden Hauptsatzung ausgeräumt (geändert):

Einwohnerversammlung

Es erfolgt der Hinweis, dass die Einwohnerversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen ist.

§ 4 Absatz 1 zweiter Anstrich der Hauptsatzung

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses mit 4 Mitgliedern sei darauf hingewiesen, dass es bei entsprechenden Abstimmungen zu Pattsituationen kommen kann. Dies hätte dann ein negatives Beschlussergebnis zur Folge.

§ 5 Absatz 1 Vierter Anstrich der Hauptsatzung

Es wird empfohlen, die Nummer 6 zu streichen, da dieser Wortlaut ebenfalls im Absatz 4 des § 5 der Hauptsatzung enthalten ist.

§ 5 Absatz 4 der Hauptsatzung

Nach § 44 Absatz 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen. Eine Regelung, wonach Sie als Bürgermeister Spenden in Höhe von bis zu 100 Euro annehmen dürfen, verstößt erkennbar gegen § 44 Absatz 4 Satz 4 KV M-V.

§ 7 der Hauptsatzung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel. Diesseits wir davon ausgegangen, dass hierunter auch die Bekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen. Diese müssen jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Für den § 6 der Hauptsatzung wurde eine Rückwirkung bis zum 01.07.2019 eingearbeitet, damit die beschlossenen Entschädigungsbeträge auch ab diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden dürfen. Die Hauptsatzung tritt erst nach Genehmigung der untere Rechtsaufsichtsbehörde und mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Alle Änderungen sind rot gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Bartow in der beigefügten Form.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020 ☐ Nein ☒ Ja	in Folgejahren: ☐ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	

☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n: Hauptsatzung mit eingearbeiteten Änderungen

Hauptsatzung der Gemeinde Bartow vom

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vomund nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bartow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Unterschrift „GEMEINDE BARTOW – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (3) Wappen und Flagge sind nicht vorhanden.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Bartow, Groß Below und Pritzenow zusammen.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch **öffentliche Bekanntmachung** bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde, unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Ausschüsse

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 – 1000 EUR,
- Der Ausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeindevertretern zusammen.

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgabe von 5 % der betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000 € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €
4. Aufträge nach UgVO, VOB/A, Vergabeerlass M-V im Rahmen des Haushaltsplanes bis 5.000 €

5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu 1.000 €

~~6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €.~~

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR, bzw. von 250 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze laut Vergabeerlass M-V von 5.000 EUR (Direktauftrag) gelten, die Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EUR.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen **unter** 100 EUR.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und für die Erteilung der Vorverkaufsverzichtserklärung (§24 ff. BauGB), sofern von dem Vorverkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu informieren.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 490 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 98,00 € die zweite Stellvertretung monatlich 49,00 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 10 €.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“. **Bekanntmachungen von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <https://www.altentreptow.de>.**

Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich Jedermann Satzungen der Gemeinde

kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier".

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen, **Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung** und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Gemeinde/im Rathaus.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Bartow	an der Freiwilligen Feuerwehr
Bartow	Schulstraße
Groß Below	zwischen Grundstück Nr. 14 und Grundstück Nr. 16
Pritzenow	am Tor der Freiwilligen Feuerwehr
Pritzenow	gegenüber dem Postkasten

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter-sitzungen sind über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel

<https://www.altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht, einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Regelungen zur Entschädigung im § 7 der Hauptsatzung treten rückwirkend vom 01.07.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 13.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2016 außer Kraft.

Bartow, 2020

Nast
Bürgermeister

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Bartow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.